

Sitzung vom 21. April 1993

1168. Anfrage (HIV-verseuchte Bluttransfusionen im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Astrid Kugler, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, haben am 18. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

1. Die Kassensturzsending vom 22. Dezember 1992, der Zyschtigs-Club vom 5. Januar 1993 und die «Sonntagszeitung» vom 10. Januar 1993 berichteten von HIV-verseuchten Bluttransfusionen. Von wie vielen Personen ist bekannt, dass sie im Kanton Zürich bei Bluttransfusionen mit dem HIV angesteckt wurden?
2. Wurden diese Patienten informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form (mündlich, schriftlich usw.)?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine sogenannte «Look-Back»-Studie zu unterstützen bzw. anzuordnen, womit versucht wird, die möglicherweise mit dem HIV angesteckten Personen lückenlos herauszufinden?
4. a) Ist der Regierungsrat bereit, über die in diesem Zusammenhang in den Medien bekanntgewordenen Versäumnisse eine umfassende Untersuchung mit Bericht zuhanden des Kantonsrates und der Bevölkerung einzuleiten? Der Bericht sollte auch Aufschluss über die Aufsichtspflichten und allfällige Verletzungen gegenüber dem Zürcher Blutspendedienst SRK geben.
b) Wenn ja, bis wann liegt ein solcher Bericht vor?
5. Ist der Regierungsrat bereit, den Opfern, den in der Folge angesteckten Partnern und Partnerinnen und deren Angehörigen die nötige Unterstützung (rechtlich, finanziell) rasch und unbürokratisch zukommen zu lassen und zwischen Geschädigten und Versicherungen zu vermitteln?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, und Helen Kunz, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

a) Gemäss Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951 hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) einen Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke zu organisieren und zu betreiben. In Erfüllung dieses Auftrags hat das SRK ein Netz von regionalen Blutspendezentren und ein Zentrallabor aufgebaut. Es bezieht das Blut von freiwilligen Spendern, verarbeitet es und versorgt die Spitäler mit Blut und Blutprodukten. Im Kanton Zürich führt der Blutspendedienst des SRK jährlich rund 55 000 Blutentnahmen durch.

b) 1981 wurden in Amerika die ersten Fälle von Aidskrankheit - eine Abwehrschwäche gegen Infektionskrankheiten - registriert. Einzelne Fälle waren vermutlich schon früher aufgetreten, wurden aber als eigenes Krankheitsbild noch nicht erkannt. 1983 wurde der Erreger der Krankheit - das Human Immunodeficiency Virus (HIV) - entdeckt. Es kann u. a. durch Bluttransfusionen übertragen werden. Der Blutspendedienst des SRK im Kanton Zürich verschärfte in der Folge ab Frühjahr 1984 die Kriterien der Spenderauswahl. Aids-Risikopatienten wurden vom Spenden ausgeschlossen. Seit August 1985 werden alle Blutspenden auf HIV getestet. Am 9. April 1986 erliess der Bundesrat die Verordnung über die Verhinderung der Übertragung von gefährlichen Infektionskrankheiten durch Blut und Blutprodukte. Nach dieser Verordnung sind Blut und Blutprodukte vor ihrer Verwendung und Weitergabe nach einer dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Testmethode auf Erreger von Infektionskrankheiten wie Aids zu überprüfen.

c) Es ist davon auszugehen, dass bis zur allgemeinen Überprüfung von Blut und Blutprodukten im Jahr 1985 Übertragungen des HIV vorgekommen sind. Der Zürcher Blutspendedienst des SRK führt deswegen seit 1985 bei Verdacht auf eine HIV-Infektion durch Bluttransfusion einen patientenbezogenen «Look-Back» durch. Darunter versteht man ein Ermittlungsverfahren, in dem die Weitergabe und Verwendung einer möglicherweise HIV-positiven Blutspende zurückverfolgt und abgeklärt wird, ob sich der Empfänger infiziert hat. Es wurden 36 Personen gemeldet, die möglicherweise durch eine Bluttransfusion angesteckt wurden. Die Überprüfung ergab, dass in 18 Fällen die Spender HIV-positiv waren. Sie wurden von ihrem Arzt mündlich aufgeklärt. In 5 Fällen konnten die Spender nicht mehr auffindig gemacht werden. In 13 Fällen liess sich eine HIV-Übertragung ausschliessen.

1987 prüfte das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) und der Blutspendedienst SRK die Durchführung eines generellen schweizerischen Look-Back. Der Nutzen des Verfahrens war damals umstritten. Einerseits wurde geltend gemacht, durch einen Look-Back erhielten Blutempfänger Gewissheit über eine mögliche Erkrankung, und weitere Ansteckungen würden verhindert. Andererseits wurde eingewendet, zahlreiche nicht infizierte Blutempfänger würden unnötig beunruhigt, es werde lediglich ein Teil der Blutempfänger erfasst; da eine Therapie fehle, könnten sie nicht erfolgreich behandelt werden, und allfällige weitere Ansteckungen seien bereits erfolgt. In Abwägung der verschiedenen Argumente wurde auf einen generellen Look-Back verzichtet.

Heute stehen verbesserte Therapiemöglichkeiten zur Verfügung. BAG und SRK sprachen sich daher Ende 1992 für einen Look-Back aus. Der Kanton Zürich wird sich an dessen Durchführung beteiligen.

Am 22. März 1993 setzte das Eidgenössische Departement des Innern eine Arbeitsgruppe ein. Sie erhielt u. a. den Auftrag, abzuklären, wie Blutempfänger durch Transfusionen angesteckt wurden, sowie zu prüfen, ob in Fällen von Infizierungen gesetzliche Vorschriften oder ärztliche Pflichten verletzt wurden. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine zusätzlich zürcherische Untersuchung.

d) Um Kranken, die durch Blutprodukte angesteckt wurden, und ihren Angehörigen finanziell zu helfen, stehen zur Verfügung:

- Beiträge des Bundes gemäss Bundesbeschluss über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten vom 14. Dezember 1990 erhalten diese Betroffenen einen Bundesbeitrag von Fr. 50 000.
- Beiträge des SRK

Das Zentralkomitee des SRK beschloss am 17. Februar 1993, einen Solidaritätsfonds für durch Blutpräparate Infizierte einzurichten. Beiträge erhält auch, wer gegenüber einem Infizierten unterhaltsberechtig ist. Der Fonds wird durch einen Zuschlag auf den Verkauf von Blutpräparaten geäufnet.

Es besteht keine Haftpflicht der zürcherischen Spitäler für Ansteckungen, die durch vom SRK gekaufte, fehlerhafte Blutprodukte verursacht worden sind. Unabhängig von der Rechtslage stehen aber für in Not geratene Patienten die Patientenhilfsfonds zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 21. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller